

Beitragsordnung des Vereins
Initiative Sächsische Eisenbahngeschichte e. V.

Auf Grundlage der Satzung der „Initiative Sächsische Eisenbahngeschichte e.V.“, Artikel 3.2 Abs. 5, vom 09.10.2010, wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereines zahlen einen Mindestbeitrag.
2. Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt. Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungshöhen ab.

§ 2 Verwendungen

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der Beitrag für natürliche Personen beträgt 10,00 € pro Monat.
2. Der Beitrag für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts beträgt 20,00 € pro Monat. Alle Beitragszahlungen werden bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einer Spendenquittung bestätigt.

§ 4 Aufnahmegebühr

1. Mit Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 5 Zahlungsmodus

1. Der Beitrag ist für mindestens ein Quartal im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Beitrag sollte einen Monat vor Beginn der Fälligkeit entrichtet worden sein.
2. Die Beitragszahlung ist per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins zu überweisen. Dabei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
3. Barzahlungen gibt es nur begründeten Ausnahmefällen. Sie haben nur dem Kassenwart gegenüber zu erfolgen und werden stets quittiert.

§ 5 Ermäßigungen, Stundungen, Erlässe

1. Für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger sowie weitere Personen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag gemäß § 3 ermäßigt werden. Darunter fallen auch Mitglieder von Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.
2. In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge stunden sowie ganz bzw. teilweise erlassen. Die Mitgliederversammlung kann darüber Rechenschaft fordern.
3. Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1. Der Antrag ist vom entsprechenden Mitglied formlos zu stellen und zu begründen. Die Ermäßigung beginnt bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Bedingungen mit Einbringung des Antrags und erlischt sofort bei Wegfall einer der in Absatz 1 genannten Bedingungen.
4. Für Beitragsstundungen und –erlässe gelten die unter Abs. 3 getroffenen Regelungen.

§ 6 Leistungsstörungen

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
2. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.

§ 7 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins „Initiative Sächsische Eisenbahngeschichte e.V.“ in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.